

Ganderkesee, 26.06.2020

BEKANNTMACHUNG

380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe, Planänderungsverfahren im Bereich des Umspannwerks Gander- kesee bis zur Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd (exklusive)

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Ungeachtet des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls (Einzelfalluntersuchung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zweckmäßig.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Ganderkesee der Gemeinde Ganderkesee beansprucht.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 ist der Bau einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Ganderkesee bis zum UW St. Hülfe genehmigt worden. Gegenstand des Planänderungsverfahrens im Genehmigungsabschnitt 1A ist die Erweiterung und Betrieb des bestehenden Umspannwerks Ganderkesee sowie Anpassungen an der planfestgestellten Erdkabeltrasse, die sich im Zuge der Ausführungsplanung und durchgeführten Baugrunduntersuchungen nach Planfeststellung ergeben haben. Die Erdkabeltrasse liegt im Landkreis Oldenburg und verläuft mit einer Länge von 3,76 km auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee. Das 380-kV-Erdkabel beginnt innerhalb der Erweiterungsflächen des Umspannwerks Ganderkesee und verläuft in südlicher Richtung und dabei weitestgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Wildeshausen-Ganderkesee. Zunächst werden jeweils der Schlutterweg (K347) und die Adelheider Straße mittels Unterbohrung gequert. Kurz vor der Querung der Straße

„Neu-Holzcamp“ schwenkt die Trasse in südwestliche Richtung und verläuft im Anschluss parallel zur Straße „Neu-Holzcamp“ in südwestliche Richtung. Die Trasse schwenkt wieder in südliche Richtung und quert mittels Unterbohrung die Straße „Beim Angel“. Nach Querung der Straße „Große Schafheide“ schwenkt die Trasse in einem 90°-Winkel in südöstliche Richtung. Im weiteren Verlauf wird ein Waldgebiet und die Wildeshauser Straße (B213) unterbohrt. Der Erdkabelabschnitt endet vor der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd.

Das Betriebsgelände des bestehenden Umspannwerks Ganderkesee wird im Rahmen des Planänderungsverfahrens auf der östlichen Anlagenseite erweitert. Auf der Erweiterungsfläche soll die 380-kV-Schaltanlage inklusive Umspanneinrichtungen erweitert werden. Die Anlage des Umspannwerks wird mit einem Zaun umgeben. An der Nordostecke des Geländes sind Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung (Versickerungsbecken) vorgesehen.

Die vorliegenden Planänderungsunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhänge: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) des UVP-Berichts und Wegenutzungsplan
- Übersichtsplan
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Regelgrabenprofil
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabelpunktliste
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des LBP
- Kreuzungsverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen
- UVP-Bericht gem. § 16 UVPG
- Unterlagen zur Erweiterung des Umspannwerks einschließlich u.a. Lagepläne; Angaben zu Ablage und Betrieb, zu Emissionen und Immissionen, zu Abfällen, zur Behandlung des Abwassers, zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, Baugrunderkundung, geotechnische Gutachten)
- Wasserrechtliche Unterlagen zum Umspannwerk (Baubeschreibung, Bericht zur Vorplanung Oberflächenentwässerung, Lageplan Entwässerung, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, Entwässerungsantrag, Antrag auf Grundwasserentnahme)

- Materialband: Brutvogelerfassung 2016, Faunistischer Fachbeitrag – Amphibien, Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2018, Schalltechnisches Gutachten für den Bau der 380-kV-Leitung in Abschnitten mit Erdkabeln (Untersuchung nach AVV-Baulärm im Bereich Ganderkesee), Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Umspannwerks und EMV-Gutachten

Im Umfeld der Erdkabeltrasse befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Delme Tal“, das weder durch eine bauzeitliche noch durch eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Im Umfeld der Leitung befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken.

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Entnahme von Grundwasser sowie ggf. Wiedereinleitung in das Grundwasser), für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser und zur Versickerung von Niederschlagswasser beantragt.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **29.06.2020** bis einschließlich zum **28.07.2020** bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 – 4, 27777 Ganderkesee während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus, diese sind

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (04222/44-609) möglich. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme unter <https://www.gemeindeganderkesee.de/aktuelles-ganderkesee.html> Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort

über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **04.09.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 – 4, 27777 Ganderkesee oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **29.06.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite **<https://www.gemeindeganderkesee.de/aktuelles-ganderkesee.html>** der Gemeinde eingesehen werden.

In Vertretung
gez.
Matthias Meyer
Erster Gemeinderat

Hinweis: Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de/trefferanzeige?docuuid=01607591-6898-48DD-A9E6-2F9C2806DC97&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-ni&docid=01607591-6898-48DD-A9E6-2F9C2806DC97>